

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 1

Anröchte, 2. Februar 2021

26. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1
2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021	1
3. Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW	2

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die **2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017** beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Dezember 2020

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2021 liegt ab Mittwoch, den 27. Januar 2021 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus und ist unter der Adresse www.anroechte.de/rathaus/haushalt/ verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 02. Februar 2021 und endet am 17. Februar 2021.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung voraussichtlich in der Sitzung am 23. Februar 2021.

Gemeinde Anröchte

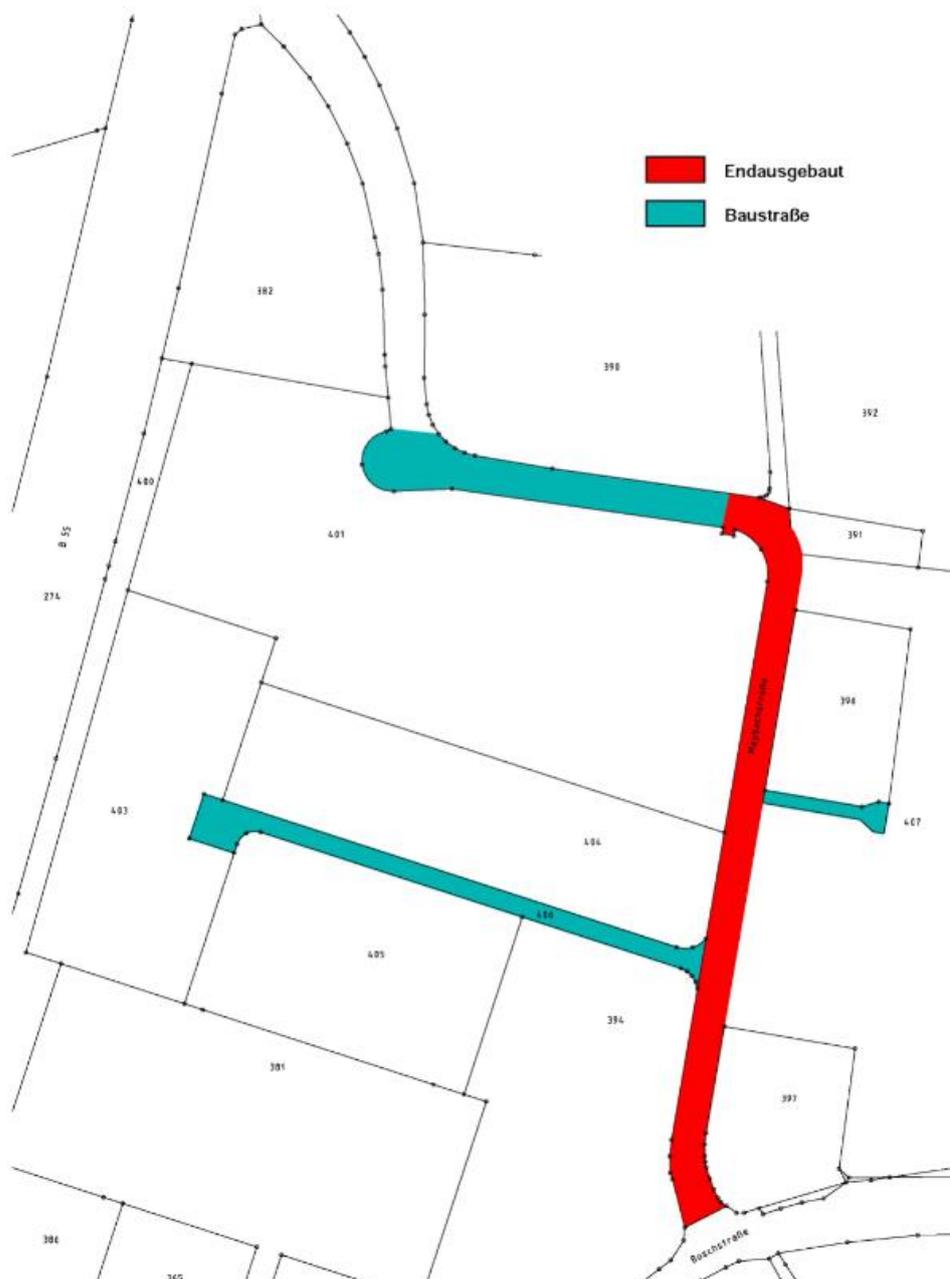
Anröchte, 27. Januar 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 26.01.2021 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straße „Maybachstraße“ mit den abzweigenden Stichwegen wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen bestimmten Benutzungszweck oder einen bestimmten Benutzerkreis gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Gemeindestraße ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 29. Januar 2021

gez. S c h m i d t
Bürgermeister